



# Stadt Rheinbach

## **Zusammenfassende Erklärung**

**gemäß § 10 Abs. 4 BauGB**

**Bebauungsplan Rheinbach**

**Nr. 65 Bremeltal Neuaufstellung**

**- Windenergie -**

Stand: 24.09.2015

## Zusammenfassende Erklärung

gemäß § 10 Abs. 4 BauGB

über die Berücksichtigung der Umweltbelange und der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung und die Begründung des Planes nach Abwägung möglicher Alternativen

### Bebauungsplan Rheinbach Nr. 65 Neuaufstellung

Windenergie

#### 1 Ziel- und Zweck der Planung

Die Stadt Rheinbach verfolgt das Ziel, die Zulässigkeit von Windenergieanlagen innerhalb der im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Konzentrationszone einer Feinsteuerung durch einen Bebauungsplan zu unterziehen. Dabei handelt es sich um einen einfachen Bebauungsplan nach § 30 Abs. 3 BauGB, da die genauen Anlagenstandorte und -typen nicht abschließend festgesetzt werden können und somit auch die örtlichen Verkehrsflächen für die Erschließung, die für einen qualifizierten Bebauungsplan verbindlich sind, nicht festgesetzt werden können. Der Bebauungsplan soll als Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO Abs. 2 mit der Zweckbestimmung Windpark festgesetzt werden.

Für die Stadt Rheinbach ist die von einer hohen städtebaulichen Qualität geleitete Feinsteuerung von Windenergieanlagen im Zuge der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 65 „Bremetal“ von grundlegender Bedeutung.

Im Rahmen der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 65 „Bremetal“ soll der Windenergie substantiell Raum verschafft und eine planerische Weiterentwicklung des Bebauungsplanes entsprechend der aktuellen technischen, rechtlichen und politischen Rahmenbedingungen vorgenommen werden. Insbesondere soll, im Hinblick auf die Ergebnisse des Klimaschutz-Teilkonzeptes „Erneuerbare Energien in Rheinbach“ (Rheinbach, November 2013), eine Anpassung der zulässigen Gesamthöhe der baulichen Anlagen erfolgen.

Hierzu ist beabsichtigt, Sondergebiete für die Windenergienutzung festzusetzen und der Windenergie im Plangebiet durch eine planerische Weiterentwicklung, insbesondere einer Anpassung der zulässigen Gesamthöhe der Anlagen, mehr Raum zu verschaffen.

Wesentliche Ziele der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 65 „Bremetal“ Neuaufstellung sind:

- Festsetzung von Sondergebieten für die Windenergienutzung gem. § 11 Abs. 2 Satz 1 und 2 BauNVO
- eine Anpassung der zulässigen Gesamthöhe der Windenergieanlagen sowie dabei
- alle umweltrelevanten Informationen frühzeitig zu ermitteln, um qualifiziert und frühzeitig beispielsweise Belange des Landschafts- und Immissionsschutzes oder des Artenschutzes in die Planung zu integrieren.

Der Bebauungsplan soll im Sinne einer Angebotsplanung Baurecht für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen schaffen und verbindliche Nutzungsmöglichkeiten und Zulässigkeiten definieren.

## 2 Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Der Rat der Stadt Rheinbach hat in seiner Sitzung am 26.11.2012 die Neuaufstellung des Bebauungsplans Rheinbach Nr. 65 „Bremeltal“ beschlossen (Bekanntmachung am 30.11.2012, erneute Bekanntmachung am 28.03.2013).

Mit Schreiben vom 15.01.2014 fand bis zum 17.02.2014 ein Scoping /Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) statt. Eine nachträgliche Beteiligung erfolgte mit Schreiben vom 02.04.2014 bis 22.04.2014.

Im Zeitraum vom 05.11. bis einschl. 04.12.2014 wurde die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 31.10.2014 bis zum 04.12.2014 erneut beteiligt.

Die Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB (Offenlage) durch Schreiben vom 02.07.2015 umfasste den Zeitraum von 09.07.2015 bis 21.08.2015.

Seitens der **Träger öffentlicher Belange** wurden Stellungnahmen zu folgenden Themen eingereicht:

- Beeinträchtigung des Flugplatzrundsuch-/sekundärradar des Flugplatzes Nörvenich
- Beeinträchtigung von Richtfunkstrecken
- Beeinträchtigung von erdgebundenen Leitungen
- Beeinträchtigung von Hochspannungsfreileitungen
- Beeinträchtigung von Wasserleitungen, Hydranten und Grundwassermessstellen
- Veränderung des Kleinklimas
- Abstände zu Bahnstrecken
- Abstände zu klassifizierten Straßen
- Gefahr für Flugsicherheit
- Vorkommen von Kampfmitteln
- Beeinträchtigungen durch Schallimmissionen
- Beeinträchtigungen durch Schattenwurf
- Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Erholungseignung des Gebietes
- Kompensation des Eingriffs
- Gefährdung von Tieren, insbesondere Avifauna und Fledermäuse
- Beeinträchtigungen der wissenschaftlichen Arbeiten am Campus Klein Altendorf
- Beeinträchtigung von Bau- und Bodendenkmälern

Seitens der **Öffentlichkeit** wurden Stellungnahmen zu folgenden Themen eingereicht:

- Beeinträchtigungen durch Schallimmissionen
- Beeinträchtigungen durch Schattenwurf
- Beeinträchtigungen durch Infraschall
- Beeinträchtigungen durch optisch bedrängende Wirkung
- Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Erholungseignung des Gebietes
- Verknappung von Ackerboden
- Kompensation des Eingriffs
- Gefährdung von Tieren, insbesondere Avifauna und Fledermäuse
- Störung durch Anlagenbefeuerung

- Beeinträchtigungen der wissenschaftlichen Arbeiten am Campus Klein Altendorf
- Gefahr durch Eiswurf
- Fehlende Anlagensicherheit
- Beeinträchtigung von Bau- und Bodendenkmälern
- Beeinträchtigung der seismologischen Station Klein Altendorf.
- Wertminderung von Grundstücken und Immobilien
- Fehlende Flächenverfügbarkeit
- Beeinträchtigung von Photovoltaikanlagen durch Schattenwurf

### 3 Berücksichtigung der Umweltbelange, Ergebnis der Abwägung

Aus dem militärischen Belang der ungestörten **Nutzung des Flugplatzrundsuch-/sekundärradars des Flugplatzes Nörvenich** ergeben sich keine Einschränkungen für die Planung, da technische Möglichkeiten bestehen diese zu gewährleisten.

Die **Richtfunkstrecken** sind als nachrichtliche Übernahmen im Bebauungsplan enthalten. Sie stellen keine Ausschlussflächen für die Windenergieanlagen dar. Eine Abstimmung mit den Richtfunkbetreibern muss im nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz erfolgen.

**Erdgebundene Leitungen** sind als nachrichtliche Übernahmen im Bebauungsplan enthalten. Die Schutzvorschriften, insbesondere die Freihaltung des Schutzstreifens von baulichen Anlagen sind zu beachten und mit dem Betreiber der Leitung im nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz abzustimmen.

Auch **Hochspannungsfreileitungen** sind im Bebauungsplan nachrichtlich übernommen. Die überbaubaren Flächen weisen Abstand von mindestens 70 m (angenommener einfacher Rotordurchmesser) zu den Hochspannungsfreileitungen auf.

Die bekannten **Wasserleitungen, Hydranten und Grundwassermessstellen** sind in der Planzeichnung nachrichtlich übernommen. Maßnahmen zum Schutz dieser Einrichtungen sind nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz darzulegen.

Eine erhebliche Veränderung des **Kleinklimas** ist aufgrund der kleinflächigen Versiegelungen nicht zu erwarten. Zudem wird der positive Effekt der CO<sub>2</sub>-Reduktion durch die Windenergienutzung höher gewichtet als potenzielle geringfügige Beeinträchtigungen des Kleinklimas.

Die überbaubaren Flächen weisen Abstand von mindestens 70 m (angenommener einfacher Rotordurchmesser) zu **Bahnstrecken** auf. Damit wird dem Belang eines möglichen Ausbaus Rechnung getragen, ohne die Windenergienutzung übermäßig einzuschränken.

Der Abstand zu **klassifizierten Straßen** (40 m) entspricht der Breite der Anbauverbotszone an Bundesautobahnen gemäß § 9 FrStrG. Damit soll die Möglichkeit zum Ausbau der Straßen gewährleistet werden, ohne die Windenergienutzung übermäßig einzuschränken.

Aus **luftfahrtrechtlicher Sicht** ist die Windenergienutzung im Plangebiet grundsätzlich möglich. Weitere Abstimmungen sind im nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz zu treffen.

Das mögliche Vorkommen von **Kampfmitteln** im Plangebiet steht der Windenergienutzung nicht entgegen. Im nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz ist das Plangebiet zu sondieren und ggf. von Kampfmitteln zu räumen.

Dem Belang des **Schallimmissionsschutzes** wird durch die Festsetzung einer immissionswirksamen, flächenbezogenen Schalleistungspegels Rechnung getragen. Auch zum maximal zulässigen **Schattenwurf** wurden Festsetzungen getroffen. Der Bebauungsplan enthält keine Festsetzungen hinsichtlich des **Infraschalls**, da nach derzeitiger Rechtslage und Aussagen des LANUV keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Zur Vermeidung einer **optisch bedrängenden Wirkung** wird eine Mindestabstand von 375 m (= 2,5-fache Gesamthöhe einer 150 m-WEA) festgesetzt.

Die Beeinträchtigung des **Landschaftsbildes** und der **Erholung** wird vor dem Hintergrund der Privilegierung der Windenergie im Außenbereich nach § 35 BauGB, der Lage des Plangebietes in einem vorbelasteten Raum und der Freihaltung nicht vorbelasteter Räume im Stadtgebiet als hinnehmbar bewertet.

Die **Verknappung von Ackerboden** wird als gering eingestuft und geringer gewichtet als die Schaffung von substantiellem Raum für die Windenergie an dieser Stelle.

Die Belange von **Natur- und Landschaftsschutz** sowie des **Grundwasser- und Bodenschutzes** wurden im Zuge des Umweltberichtes geprüft und mögliche Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung des Eingriffs benannt. Die geforderte **artenschutzrechtliche Prüfung** ergab, dass mit der Umsetzung des Bebauungsplanes unter Berücksichtigung möglicher Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen keine Verbotstatbestände nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz zu erwarten sind.

Bei der **Befeuerung** der Anlagen handelt es sich um ein zwingendes Erfordernis aus Gründen der Flugsicherheit, welcher ein sehr hohes Gewicht zukommt.

Auch die wissenschaftlichen Forschungsarbeiten am **Campus Klein Altendorf** stellen einen gewichtigen Belang dar. Um eine Beeinträchtigung der dortigen Arbeiten auszuschließen wurde eine maximale Beschattungsdauer der Versuchsflächen festgesetzt.

Eine Beeinträchtigung der **seismologischen Messungen** in der Station Klein Altendorf ist durch die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen nicht gegeben.

Die Gefahr von **Eiswurf** wird als gering eingestuft, da technische Möglichkeiten bestehen, dem Eiswurf wirksam vorzubeugen.

Die **Anlagensicherheit** stellt ebenfalls einen Belang mit hohem Gewicht dar. Entsprechende Auflagen sind auf Ebene des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz anlagenspezifisch zu erteilen.

Die bekannten **Bau- und Bodendenkmäler** liegen außerhalb der überbaubaren Flächen und sind nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen.

Ein Anspruch auf Entschädigung für eine mögliche **Wertminderung von Grundstücken oder Immobilien** besteht nach aktueller Rechtslage nicht. Konkrete Hinweise darauf, dass bestimmte Flurstücke für die Windenergienutzung von den **Eigentümern** nicht bereit gestellt werden, liegen nicht vor.

Ein rechtlicher Anspruch darauf, dass **Photovoltaikanlagen** vom Schattenwurf der Windenergieanlagen freigehalten werden, besteht nicht. Aus diesem Grund werden keine entsprechenden Festsetzungen getroffen.

Nach Abwägung aller Belange wird durch den vorliegenden Bebauungsplan unter der Prämisse der Windenergie substantiell Raum zu verschaffen, eine Feinsteuerung der rechtskräftigen Konzentrations-

zone für die Windenergie vorgenommen. Durch die getroffenen Festsetzungen soll gewährleistet werden, dass alle gesetzlichen Immissionswerte eingehalten werden können und dass die Auswirkungen auf Natur und Landschaft auf das Mindestmaß begrenzt werden.

Rheinbach, den

.....

Stefan Raetz  
Bürgermeister